

# Kritik am „Sicherheitspaket“ der Bundesregierung aus menschenrechtlicher Perspektive

## Factsheet I September 2024

„Terrorismus und Extremismus sind eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung und ein friedliches Zusammenleben in Deutschland“. So schreibt es die Bundesregierung in ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ (sog. Sicherheitspaket, BT-Drucksache 20/12805). Nach dem islamistischen Terroranschlag in Solingen am 23. August 2024 ist der Wunsch nach mehr Sicherheit und der Ruf nach schnellem Handeln verständlich. Eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft, in der alle Menschen in Frieden und in Sicherheit leben können, setzt jedoch voraus, dass gesetzliche Maßnahmen die Menschenrechte aller achten und die Rechtsstaatlichkeit wahren. Die Bundesregierung sollte deshalb ihre menschen- und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ernst nehmen. Das Institut hat die im „Sicherheitspaket“ vorgeschlagenen migrationspolitischen Maßnahmen untersucht und kommt zum Ergebnis, dass einige der Maßnahmen grundlegenden menschenrechtlichen Standards und EU-Vorgaben widersprechen.

Deshalb äußert das Deutsche Institut für Menschenrechte Bedenken gegenüber folgenden Maßnahmen:

### 1. **Biometrischer Abgleich von Internetdaten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Nach dem Gesetzentwurf soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Lichtbilder, die es von Schutzsuchenden aufgenommen hat, mit Daten aus dem Internet abgleichen können, um die Identität oder Staatsangehörigkeit der Personen festzustellen. Dabei kann es zu falschen „Treffern“ kommen, und es kann passieren, dass Erkenntnisse aus der Intimsphäre einer Person gewonnen werden. Die vorgeschlagenen Mechanismen zum Schutz der Betroffenenrechte sind unzureichend, liegen sie doch allein in den Händen der zuständigen Sachbearbeiter\*innen. Noch gravierender ist, dass von der Datensammlung jede Person betroffen sein könnte, deren Bild im Internet zu finden ist – ohne, dass sie etwas mit dem Asylverfahren zu tun oder in diese Form der Datenauswertung eingewilligt hätte. Eine solche Maßnahme bedeutet daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Betroffenen. Sie verstößt sowohl gegen das Grundrecht auf Datenschutz und die EU-Datenschutzgrundverordnung als auch gegen die EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz, die (ab Februar 2025) den Einsatz von Systemen zum ungezielten Auslesen von Internetdaten verbietet.

## 2. Möglicher Widerruf des Schutzstatus bei Reisen ins Herkunftsland

Personen, die in Deutschland einen Schutzstatus erhalten haben, wären künftig verpflichtet, der Ausländerbehörde anzuzeigen, wenn sie in ihr Herkunftsland reisen. Die Ausländerbehörde würde die Anzeige dann an das BAMF weiterleiten, das (auch schon nach aktuellem Recht) einen Widerruf des Schutzstatus prüfen würde. Laut Gesetzentwurf würde bei einer Reise ins Herkunftsland aber zusätzlich vermutet, dass sich die Person freiwillig wieder dem Schutz ihres Herkunftslands unterstellt und daher keinen Schutz in Deutschland mehr benötigt. Eine Ausnahme soll die Person nur dann geltend machen können, wenn die Reise „sittlich zwingend geboten“ ist.

Das widerspricht jedoch der Systematik der Genfer Flüchtlingskonvention und des EU-Rechts. Demnach soll ein Widerruf bei Reisen ins Herkunftsland erst dann in Betracht kommen, wenn die schutzberechtigte Person sich dort niederlässt. Eine bloße Reise ins Herkunftsland stellt jedoch kein Niederlassen dar.

## 3. Neue Gründe für ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse

Der Gesetzentwurf senkt zudem die Schwelle für das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse ab. Eine Ausweisung bringt ein bestehendes Aufenthaltsrecht zum Erlöschen und erfolgt, wenn das Ausweisungsinteresse des Staates das Interesse der betroffenen Person zu bleiben, überwiegt. Sie greift damit in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ein und stellt ein scharfes Instrument der Verhaltenskontrolle dar. Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse würde bereits dann bestehen, wenn eine Person rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, etwa wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung, verurteilt wurde, wenn sie die Tat unter Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen hat. Bislang ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr erforderlich. Die Bundesregierung begründet die neue Schwelle von sechs Monaten damit, dass von einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug eine besondere Gefahr ausgehe.

Das stimmt zwar – die Gefahr durch die Waffe oder das Werkzeug wird aber bereits im Strafrecht berücksichtigt und fließt dort in die Dauer der Freiheitsstrafe ein. Bei einer Körperverletzung mit einer Waffe stellt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten die absolute gesetzliche Untergrenze dar. Über diese strafrechtliche Bewertung setzt sich das Aufenthaltsrecht hinweg, wenn es die Gefährlichkeit der Tat erneut unabhängig bewertet. Dass selbst in Fällen, in denen im Strafrecht die mildestmögliche Strafe gewählt wurde, ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse greifen soll, stellt einen unangemessen schweren Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar.

## 4. Schärfere Gründe für den Ausschluss von Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Schutzsuchende sollen künftig nicht mehr Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft erhalten, wenn sie eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen einer der im Gesetz aufgelisteten Straftaten, beispielsweise einer Tat unter Anwendung von Gewalt, zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt sind. Nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erhalten diese Personen dann noch Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft.

Das widerspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Demnach dürfen Personen nur von einem Schutzstatus ausgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde sämtliche Einzelfallumstände vollständig geprüft hat – selbst, wenn die betroffene Person zu einer Mindeststrafe von fünf Jahren verurteilt wurde.

Ein Regelausschluss, von dem die Behörde nur im Ausnahmefall abweichen darf, ist somit mit EU-Recht nicht vereinbar.

## 5. Ausschluss von Sozialleistungen für „Dublin-Fälle“

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Asylsuchende, die ihr Asylverfahren in einem anderen EU-Staat durchführen müssen (sog. Dublin-Fälle) keine Sozialleistungen (genauer: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) mehr erhalten sollen. Das setzt voraus, dass das BAMF bereits angeordnet hat, die Person in den zuständigen EU-Staat zu überstellen und dieser auch zugestimmt hat. Bis zum Zeitpunkt der Ausreise, längstens jedoch für einmalig zwei Wochen innerhalb von zwei Jahren, erhalten hilfebedürftige Asylsuchende noch sogenannte Überbrückungsleistungen, die lediglich das physische Existenzminimum (Ernährung, Unterkunft, Körper- und eingeschränkte Gesundheitsleistungen) umfassen. In außergewöhnlichen Härtefällen erhalten die Asylsuchenden etwas erweiterte Leistungen, insbesondere im Hinblick auf ihre medizinische Versorgung. Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben oder auch besondere Leistungen für Menschen mit Behinderung (etwa ein Rollstuhl oder ein Blindenstock) sind aber dennoch nicht erfasst. Zudem hängt die Schwelle für eine außergewöhnliche Härte hoch: die Notlage der Person muss sich deutlich von der Situation anderer Personen in gleicher Lage unterscheiden.

Diese Regelung ist zunächst verfassungsrechtlich problematisch. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Sozialhilfeempfänger nur sanktioniert werden, wenn sie die Sanktion auch durch eigenes Verhalten vermeiden können. In dem Gesetzentwurf geht es darum, die Asylsuchenden dazu zu bewegen, Deutschland zu verlassen und sich in den für sie zuständigen EU-Staat zu begeben. Im sog. Dublin-Verfahren dürfen Asylsuchende aber in der Regel gar nicht selbst ausreisen. Sie werden aus Sicherheitsgründen durch das BAMF überstellt. Sie können die Sanktion durch ihr eigenes Verhalten also gar nicht vermeiden. Damit ist der Ausschluss von Leistungen verfassungswidrig.

Er widerspricht zudem aktuellem wie zukünftigem EU-Recht, das Mindeststandards für Leistungen an Asylsuchende vorgibt. Außerdem wären Asylsuchende im Dublin-Verfahren, die nicht in einer außergewöhnlichen Härtefallsituation sind, nach zwei Wochen ohne Unterkunft und ohne Verpflegung vollständig auf sich gestellt. Das führt – bei einer flächendeckenden und konsequenten Umsetzung – zu Verelendung und Obdachlosigkeit und steht der Menschenwürdegarantie der betroffenen Schutzsuchenden diametral entgegen.

### Weitere Informationen

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems. Berlin

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/asyl-und-migration>